

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

8. Dezember 2014  
SDK/Sin

Alle Gasnetzbetreiber in Deutschland

**Roger Kohlmann**  
Energienetze, Regulierung und  
Mobilität  
Telefon +49 30 300199-1050  
Telefax +49 30 300199-3050  
roger.kohlmann@bdew.de  
www.bdew.de

## Wichtige Hinweise für Netzbetreiber in der Marktgebietsüberlappung

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Analyse der Entwicklung in beiden Marktgebieten NCG und GASPOOL ist feststellbar, dass sich im letzten Jahr das Regelenergieaufkommen im Vergleich stark gegenläufig entwickelt hat. Während GASPOOL im Winter überwiegend Regelenergie einkaufen musste, verkaufte NCG überwiegend Regelenergie. GASPOOL hat zum 1. Oktober 2014 im Gegensatz zu NCG wieder eine Regel- und Ausgleichsenergieumlage erhoben. Die Regelenergiekosten von GASPOOL konnten zum Teil nicht durch Zahlungen insbesondere für Ausgleichsenergie oder Mehr-/Minderungen gedeckt werden.

**Michael Wübbels**  
Telefon +49 30 58 58 0-140  
Telefax +49 30 58 58 0-110  
wuebbels@vku.de

**VKU**  
Verband kommunaler  
Unternehmen e.V.  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Eine Erkenntnis aus den bislang durchgeführten Untersuchungen ist, dass im Gaswirtschaftsjahr 2013/2014 unter anderem Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen in Netzen entstanden sind, deren Ausspeisepunkte beiden Marktgebieten zugeordnet werden können (Netze in der Marktgebietsüberlappung). Über den Betrachtungszeitraum wurden in diesen Netzen Gasmengen physikalisch überwiegend aus dem GASPOOL-Marktgebiet an Ausspeisepunkte geliefert, die jedoch im NCG-Marktgebiet bilanziert wurden.

**Dr. Götz Brühl**  
Tel.: +49 30 611 284 0-70  
Fax: +49 30 611 284 0-99  
E-Mail: info@geode.de  
www.geode.de

**GEODE**  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

In diesen Fällen musste GASPOOL, je nach Regelenergiesituation, entweder mehr Regelenergie beschaffen oder weniger Regelenergie verkaufen. Eine Ursache für diese Abweichungen ist die tatsächliche Netzsteuerung am Tag D, die von der späteren Allokation der Ausspeisepunkte auf das jeweilige Marktgebiet abweicht. Die Qualität der marktgebietsscharfen Allokationen der Netzkopplungspunkte und der marktgebietsscharfen Mengenanmeldungen haben wesentlichen Einfluss auf die marktgebietsscharfe Netzsteuerung der Netzbetreiber, die direkt an einen Fernlei-

tungsnetzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet angeschlossen sind. Diese zwischengelagerten Netzbetreiber sind darauf angewiesen, dass die gemeldeten Daten ihrer wiederum nachgelagerten Netzbetreiber eine hohe Qualität aufweisen, damit diese möglichst die von den Letztverbrauchern im jeweiligen Marktgebiet tatsächlich verbrauchten Mengen abbilden. Gelingt dies nur unzureichend, beziehen die jeweils vorgelagerten Netzbetreiber nicht sachgerecht zugeordnete Mengen aus den jeweiligen Marktgebieten. Es entsteht damit ein Ungleichgewicht zwischen den Marktgebieten.

Eine der wichtigsten Daten für die Prognose der marktgebietsscharfen Netzsteuerung der Netzbetreiber, die direkt an einen Fernleitungsnetzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet angeschlossen sind, ist die Aufteilung der Allokation eines Netzkopplungspunktes oder einer Ausspeisezone am Tag D+1. Es ist elementar, dass diese Aufteilungsquote den Allokationen der RLM- und SLP-Ausspeisepunkte entspricht. Feste Aufteilungsquoten dürfen nicht verwendet werden, da sie nicht dem Verbrauch der Kunden entsprechen können und dadurch Schiefstände bei den vorgelagerten Netzbetreibern erzeugen. Eine nachträgliche Korrektur an M+26 Werktagen würde zwar zu einer Glättung des jeweils nachgelagerten Netzbetreibers führen. Gleichzeitig würde dies aber einen Schiefstand beim vorgelagerten Netzbetreiber und damit auch bei den Netzbetreibern, die direkt an einen Fernleitungsnetzbetreiber angeschlossen sind, erzeugen, der nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Des Weiteren ist für Netzbetreiber in der Marktgebietsüberlappung die Qualität der marktgebietsscharfen Mengenanmeldung des nachgelagerten Netzbetreibers wichtig, sofern sie von dem vorgelagerten Netzbetreiber verlangt wird.

Die Qualität der D+1 Allokation und einer eventuellen Mengenanmeldung bei Netzbetreibern, in deren Netz keine Marktgebietsüberlappung existiert, die aber einem Netzbetreiber nachgelagert sind, der aus zwei Marktgebieten aufgespeist wird, ist ausschlaggebend für die marktgebietsscharfe Netzsteuerung.

Um die Kosten für die Marktteilnehmer möglichst gering zu halten, ist es wichtig, dass alle Beteiligten am Gasnetzzugangssystem ihr bisheriges Vorgehen überprüfen. Wir bitten alle Netzbetreiber in der Marktgebiets-

überlappung, ihren Umgang mit den entsprechenden Regelungen in der Kooperationsvereinbarung (KoV) umgehend zu prüfen und möchten im Folgenden auf die wichtigsten Punkte diesbezüglich hinweisen.

- **Zuordnung von Ausspeisepunkten (§ 5 Ziffer 2, 3 KoV VII / B.3.3 Nr. 2 GeLi Gas)**

Es bedarf immer einer eindeutigen Zuordnung jedes einzelnen Ausspeisepunktes zu einem der jeweiligen Marktgebiete. Möchte der Transportkunde die Zuordnung eines Ausspeisepunktes ändern, muss der Netzbetreiber prüfen, ob dieses durch eine unterjährige Anpassung der internen Bestellung möglich ist. Sofern die nachgefragte Kapazität bzw. Vorhalteleistung beim vorgelagerten Netzbetreiber nicht zur Verfügung steht, kann die Änderung der Zuordnung nicht erfolgen. Dieses ist dem Transportkunden entsprechend mitzuteilen.

- **Allokation der Netzkopplungspunkte (§§ 47, 51 KoV)**

Der verantwortliche Netzbetreiber meldet täglich D+1 bis 17:00 Uhr bzw. bis 15:00 Uhr bei Kaskaden dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die aggregierten Stundenlastgänge der Netzkopplungspunkte, die dem vorgelagerten Netz, einem Marktgebiet und einem Netzkonto zugeordnet sind. Sofern der Netzkopplungspunkt mehreren Marktgebieten zugeordnet ist, erfolgt die Aufteilung der Mengen des Netzkopplungspunktes bzw. der Ausspeisezone auf die Marktgebiete entsprechend der Allokationen zu den einzelnen Marktgebieten. Die Allokation wird vom Netzbetreiber nach Ablauf des Monats am M+21 bzw. M+26 bei Marktgebietsüberlappungen um den Abrechnungsbrennwert und evtl. Ersatzwerte angepasst. Dies führt in der Regel zu keiner maßgeblichen Veränderung der Aufteilungsquote.

- **Marktgebietsscharfe stundenbezogene Mengenanmeldung (§§ 42, 28 KoV)**

Für den Fall, dass Mengenanmeldungen von dem vorgelagerten Netzbetreiber gefordert werden, sind diese mit angemessener gaswirtschaftlicher Sorgfalt marktgebietsscharf vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgt hierzu eine Summenprognose für den Netzkopplungspunkt bzw. die Ausspeisezone. Diese Prognose wird anhand der prognostizierten RLM- und SLP-Quote je Marktgebiet aufgeteilt.

Sofern aktuell keine Aufteilung der Prognose auf die Marktgebiete möglich ist, ist die Aufteilungsquote der Allokation vom Vortag zu nutzen.

- **Salden der marktgebietsscharfen Netzkonten (§ 51 KoV)**  
Die Netzbetreiber bemühen sich, die Salden der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten in einem Verhältnis zueinander zu halten, das der Allokation der Ausspeisestellen entspricht. Dies gilt sowohl für das Netzkonto an D+1 als auch nach Ablauf der Clearingfristen.

Eine entsprechende Überprüfung durch die Netzbetreiber ist vor allem vor dem Hintergrund des bevorstehenden Winters sehr kurzfristig erforderlich. Sofern Netzbetreiber bei der Überprüfung feststellen, dass sie die oben erläuterten Vorgaben noch nicht vollständig umsetzen, ist aus den vorgenannten Gründen eine umgehende Anpassung der bestehenden Handhabung notwendig.

Im Dezember 2014 werden die Marktgebietsverantwortlichen gezielt einzelne Netzbetreiber anschreiben, bei denen signifikante Netzkontenschiefstände und hohe Abweichungen der Datenmeldungen an D+1 zu den finalen Daten nach Ablauf der Clearingfristen an den Netzkopplungspunkten vorliegen, um Ursachen zu evaluieren und Lösungen zu entwickeln. Bei signifikanten Abweichungen der Mengenanmeldungen zu den finalen Daten nach Ablauf der Clearingfristen an den Netzkopplungspunkten werden die betroffenen Netzbetreiber, die in der Marktgebietsüberlappung liegen, ebenfalls auf einzelne unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber zugehen.

Um der Regulierungsbehörde keinen Anlass für weitere Schritte gegenüber den Netzbetreibern zu geben, liegt es im Interesse der Betroffenen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit und der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch die einzelnen Netzbetreiber Lösungen für die oben genannte Problematik gefunden werden.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen stehen Ihnen beim BDEW Frau RAin Ilka Gitzbrecht (ilka.gitzbrecht@bdew.de; Tel. +49 30 300199-1520) und Herr Sandu-Daniel Kopp (sandu-daniel.kopp@bdew.de; Tel. +49 30 300199-1131) gerne zur Verfügung.

Beim VKU stehen Ihnen Herr RA Viktor Milovanović (milovanovic@vku.de; Tel.: +49 3058580135) und Frau Isabel Orland (orland@vku.de, Tel.: +49 30 58580196) gerne zur Verfügung.

Bei GEODE steht Ihnen für Rückfragen Herr Christian Thole (info@geode.de, Tel.: +49 30 6112840-70) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kohlmann

Mitglied der Hauptgeschäftsführung  
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.



Michael Wübbels

Stellv. Hauptgeschäftsführer  
VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Dr. Götz Brühl  
Vizepräsident  
GEODE Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromver-  
teilerunternehmen